

NEUREGELUNG DER BEZÜGE DER ORGANE DES LANDTAGES UND DER LANDESREGIERUNG (LANDESGESETZ VOM 19. MAI 2017, NR. 5)

ART. 2 (AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG)

(1) Den Mitgliedern des Südtiroler Landtags, die im Landtag selbst oder in der Landesregierung eines der unten angeführten Ämter innehaben, steht zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine pauschale Spesenrückerstattung zu, die in zwölf Monatsraten, nach den einzelnen bekleideten Ämtern bemessen, unbeschadet der Aufwandsentschädigung und der Auslagenrückerstattung für die Mandatsausübung nach Artikel 2 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Regionalgesetzes vom 21. September 2012, Nr. 6, „Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und die Vorsorge der Regionalratsabgeordneten der Region Trentino-Südtirol“, ausbezahlt wird und neben der jeweiligen Amtsbezeichnung angeführt ist:

1. Landeshauptmann/Landeshauptfrau 4.600 Euro,
2. Landtagspräsident/Landtagspräsidentin 3.300 Euro,
3. Landeshauptmannstellvertreter/Landeshauptmannstellvertreterin/Landeshauptfraustellvertreter/Landeshauptfraustellvertreterin: 4.100 Euro,
4. Landesrat/Landesrätin: 3.600 Euro,
5. Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landtages: 2.400 Euro,
6. Präsidialsekretär/Präsidialsekretärin: 1.200 Euro,
7. Vorsitzender/Vorsitzende eines Gesetzgebungsausschusses: 800 Euro,
8. Fraktionsvorsitzender/Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mindestens 2 Mitgliedern: 1.100 Euro,
9. Fraktionsvorsitzender/Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit nur einem Mitglied: 600 Euro.